

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 12

Freitag, 23. Juli 2021

61. Jahrgang

### Kommunalverwaltung

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG im Haushaltsjahr 2022 ..... S. 77

### Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. Juni 2021 ..... S. 79

### Personenbeförderungsgesetz

Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV); Allgemeine Vorschrift vom 16. März 2021 ..... S. 79

### Schulwesen

Verordnung über die Grundschulorganisation im Landkreis Kelheim vom 18. Juni 2021, Nr. 44-5101/3659 ..... S. 82

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Regierungsbezirk Niederbayern für den Ausbildungsberuf

- „Fachkraft für Lagerlogistik“ vom 8. Juli 2021, RNB-44-5204.3-1-25-14 ..... S. 82
- „Fachlagerist/Fachlageristin“ vom 8. Juli 2021, RNB-44-5204.3-1-25-15 ..... S. 83
- „Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik“ vom 8. Juli 2021, RNB-44-5204.3-1-25-16 ..... S. 84

### Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Niederbayern vom 24. Juni 2021, Az.: RNB-10-2161.2-1-4 ..... S. 84

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung ..... S. 91

## Kommunalverwaltung

12-1551-1-19-7

### Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG im Haushaltsjahr 2022

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 BayFAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FAZR) vom 16. Januar 2015, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Mai 2021, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 BayHO.

#### 1. Neuanträge

##### 1.1 Antragstermin

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2022 bei der Regierung von Niederbayern wird für neue Maßnahmen auf den

**1. Oktober 2021**

festgesetzt.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

#### 1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen

Die Möglichkeiten der Regierung nach Antragsprüfung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu erteilen, sind begrenzt durch das Neuaufnahmevermögen, welches eine Obergrenze für die Summe der zuweisungsfähigen Ausgaben aller neu anzufinanzierenden Maßnahmen eines Jahres festlegt.

Für das Jahr 2021 stand der Regierung von Niederbayern ein Neuaufnahmevermögen von 80,0 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist.

Für 2022 beträgt das Neuaufnahmevermögen 90,2 Mio. €. Ein Teil dieses Neuaufnahmevermögens in Höhe von 31,0 Mio. € wurde vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bereits im Vorgriff mit Schreiben vom 16. und 26. März 2020 freigegeben. Das Neuaufnahmevermögen 2022 ist zwischenzeitlich durch die Vorbelastungen aus Maßnahmen vergangener Jahre und Vorhaben, für die schon eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits in voller Höhe verbraucht.

Mit Schreiben vom 24. März 2021 hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vorweg aus dem Neuaufnahmevermögen 2023 zusätzlich 36,1 Mio. € freigegeben. Auch davon ist ein Teilbetrag für Vorhaben, bei denen die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist bzw. in

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.  
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Kürze erfolgen soll, bereits verplant. Die Zuteilung des endgültigen Neuaufnahmevermögens 2023 und ggf. die Freigabe eines Teils des Neuaufnahmevermögens 2024 ist im Frühjahr 2022 zu erwarten. Damit kann eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden, wenn ein Projekt bewilligungsreif ist, eine konkrete Bauabsicht besteht und der Regierung von Niederbayern noch ein Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn wird nur erteilt, wenn die Maßnahme geprüft ist und die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat weist im Schreiben vom 24. März 2021 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevermögen 2023 erst im Jahr 2023 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuweisungsrate erst Anfang 2024 zur Auszahlung kommen wird.

### 1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach dem BayFAG umfasst nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder. Neu eingehende Anträge auf BayFAG-Förderung werden zur Anfinanzierung 2022 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Nr. 9 der FAZR. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 28 BayKiBiG).

Für die Schaffung von neuen Hortplätzen ist aktuell noch die Gewährung eines Zuschlags über ein Sonderprogramm möglich (Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Grundschulkindern).

### 1.1.3 Theater- und Konzertsaalbauten

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theater- und Konzertsaalbauten im Rahmen des Art. 10 BayFAG gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der FAZR.

### 1.1.4 Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für den Ausbau von Ganztagschulen

Zum Sonderförderprogramm „FAGplus15“ wird auf die Fördergrundsätze des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April 2009 und die Nr. 8.4 der FAZR verwiesen.

## 1.2 Allgemeines

### 1.2.1 Nach Nr. 2.2 der FAZR sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Ausgaben weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Abweichend davon gilt beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ eine Bagatellgrenze von 50.000 € und für Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit/Inklusion sowie für Elementarschäden eine Bagatellgrenze von 25.000 €.

### 1.2.2 Neben Generalsanierungsmaßnahmen sind auch Teilsanierungsmaßnahmen grundsätzlich zuweisungsfähig. Auf die Vorgaben in Nr. 2.1.3 der FAZR wird ausdrücklich hingewiesen.

### 1.2.3 Die Vergabegrundsätze sind anzuwenden (vgl. Nr. 3 ANBest-K). Insbesondere bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen wird auf die Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) hingewiesen.

### 1.2.4 Zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor Antragstellung (Vorentwurfstadium) mit der Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigungsverfahren) und mit der Regierung von Niederbayern (baufachliche Beratung im Rahmen des Förderverfahrens) empfohlen.

### 1.2.5 Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben, welche von der Kommune unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses getragen werden.

## 2. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

**2. November 2021**

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsrate (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2022 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Ausgaben anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungsrate im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Ausgabenanfalls gebeten.

## 3. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat entsprechend der Regelung im Verwendungsbekanntmachung bzw. in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder einen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 9. Juli 2021  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf  
Regierungsvizepräsident

## Naturschutz

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das  
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“  
vom 21. Juni 2021**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„51) in der Gemeinde Hohenau vom 21. Juni 2021.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 21. Juni 2021  
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber  
Landrat

Anlagen:

2 Karten M 1 : 25.000/5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 Bay-NatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

## Personenbeförderungsgesetz

23-3526-16-2-6

**Zweckverband  
Landshuter Verkehrsverbund (LAVV);  
Allgemeine Vorschrift vom 16. März 2021**

Der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) hat am 16. März 2021 aufgrund § 8a Abs. 1 PBefG, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG die „Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifes (Höchsttarif) im Landshuter Verkehrsverbund“ als Satzung gemäß Art. 8 BayÖPNVG, Art. 9 und Art. 23 BayGO, Art. 17 LKrO und Art. 22 Abs. 2 KommZG erlassen.

Die Allgemeine Vorschrift wird gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) bekannt gemacht.

Landshut, 18. Juni 2021  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

**Landshuter Verkehrsverbund  
(LAVV)**

Aufgrund § 8a Abs. 1 PBefG, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG erlässt der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) als Zusammenschluss der zuständigen Behörden nach VO (EG) Nr. 1370/2007 nachstehende

**Allgemeine Vorschrift  
über die Anwendung des Verbundtarifes  
(Höchsttarif)  
im Landshuter Verkehrsverbund**

als Satzung gemäß Art. 8 BayÖPNVG, Art. 9 und Art. 23 BayGO, Art. 17 LKrO und Art. 22 Abs. 2 KommZG.

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Die allgemeine Vorschrift gilt für alle Verkehre i.S.v. Abs. 2, die ihren Ausgangs- und Endpunkt im Gebiet der beteiligten zuständigen Behörden haben und in die Zuständigkeit des Landkreises Landshut fallen, sie gilt nicht für die Verkehre im Zuständigkeitsbereich der Stadt Landshut (räumlicher Geltungsbereich – Anlage 1). Abweichungen im Einzelfall sind im Tarifzonenplan in der Anlage gekennzeichnet.

(2) Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Linienverkehre nach § 42 PBefG und linienähnliche Verkehre gemäß § 2 Abs. 6 PBefG i. V. m. § 42 PBefG, die keine Linien des Personenfernverkehrs (§ 42a PBefG) sind (sachlicher Geltungsbereich).

## § 2 Höchsttarif

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei den von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweisen den vorgegebenen Höchsttarif nicht zu überschreiten. Der anzuwendende Höchsttarif ([www.lavv.info](http://www.lavv.info)) wird vom Zweckverband festgelegt. Es handelt sich dabei um einen Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

(2) Der jeweils gültige Höchsttarif wird im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern oder sonst ortsüblich bekanntgemacht. Auf Anfrage stellt der LAVV jedem Verkehrsunternehmen die genehmigte Fassung des Höchsttarifs unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Die Verkehrsunternehmen sind für in den Anwendungsbereich fallende Verkehre verpflichtet, den Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt und nicht angewendet werden.

## § 3 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift haben einen Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die ermäßigte Beförderung aufgrund des Höchsttarifs gemäß § 2 entstehenden finanziellen Nachteile entsprechend der nachfolgenden Regelungen.

(2) Der nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift maximal ausgleichsfähige Betrag (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) errechnet sich wie folgt:

Für jeden von der von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise ist zunächst getrennt folgende Berechnung vorzunehmen:

- Differenz des Preises des Fahrausweises nach dem Höchsttarif (derzeitige Fassung Anlage 2) und des Preises des jeweils vergleichbaren Fahrausweises (Referenztarif - derzeitige Fassung Anlage 3). Die Preise der jeweils vergleichbaren Fahrausweise (Referenztarif) werden hierbei jährlich nach dem Warenkorb (Anlage 4) fortgeschrieben. Die abstrakte Festlegung der Ausgleiche ist in der beiliegenden Tabelle (Anlage 5) erfolgt. Bei Sondertarifen, die einen Höchsttarif darstellen, wird jeweils auch ein Referenztarif festgelegt, wobei die Differenz zwischen beiden bei der Berechnung zu berücksichtigen ist.
- Multipliziert mit der Anzahl der jeweils dem Verkehrsunternehmen im Bewilligungsjahr nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie i. S. d. Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des LAVV zugeschiedenen Fahrausweise.
- Korrektur durch Preiselastizität mit einem Faktor von - 0,3 bei allen Tickets, mit Ausnahme der Zeitkarten für Schüler- und Auszubildenden mit Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit.

- Ein Ausgleich für verbundbedingte Vertriebskosten erfolgt in der Regel nicht. Die Anforderungen an Verkaufsgeschäfte und Sicherheitsmerkmale der Fahrausweise entsprechen dem branchenüblichen Standard. Kann ein Verkehrsunternehmen nachweisen, dass ausschließlich durch die Anwendung des Höchsttarifs ein erhöhter Vertriebsaufwand entsteht, wird ein Ausgleich durch den Zweckverband erfolgen. Bei Verkehrsunternehmen, die den Vertrieb im Bus mit eigener Soft- und Hardware entsprechend den Vorgaben des LAVV durchführen, wird der durch die Einführung und Anwendung der allgemeinen Vorschrift und die Umsetzung der Vorgaben verursachte Mehraufwand im Zweifel als proportionaler Zuschlag zu dem sich nach den o. g. Rechenschritten ergebenden Betrag in einer Höhe von 1,00 Prozent berücksichtigt.

Die gemäß vorstehender Berechnung ermittelten Beträge je Fahrausweise ergeben zusammengerechnet den im jeweiligen Bewilligungsjahr maximal möglichen Ausgleich.

Die vom LAVV eingeführte und fortgeschriebene Erlöszuschscheidungsrichtlinie ist die in Art. 2 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 genannte Durchführungsvorschrift zur Aufteilung der Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf (siehe oben zweiter Unterabsatz, zweiter Anstrich).

(3) Der Ausgleich ist darüber hinaus begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

- Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den Gesamtkosten eines Verkehrsunternehmens bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift im jeweiligen Bewilligungsjahr die Gesamterlöse für diese Verkehre abgezogen; hinzugerechnet wird ein angemessener Gewinn.
- Bezüglich des angemessenen Gewinns gilt:

Die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns wird pauschalierend bezogen auf die Linien entsprechend einer Umsatzrendite von 4,75 % berechnet. Der Betrag wird als Anteil in Höhe von 4,99 % der maßgeblichen Kosten ermittelt.

- Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten.
- Ein Anreiz gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser allgemeinen Vorschrift keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

(4) Der Ausgleich erfolgt als nicht umsatzsteuerpflichtiger Zuschuss in Höhe der Differenz zwischen den jeweiligen Nettofahrgeldeinnahmen, da für die Erfüllung des notwendigen Verkehrs ein geprüfter, die tatsächlichen Kosten abbildender Tarif (Referenztarif) zur Verfügung steht und bei unveränderten Kosten ein entsprechender Zuschuss in Höhe des Tarifausfalls auf die Kosten geleistet wird (Preis – Kosten – Vergleich). Sollte im Einzelfall eine Umsatzsteuer festgelegt werden, so wird auf Antrag diese einschließlich etwaiger nicht selbstverschuldeter Säumnis- und Verspätungszuschläge zusätzlich erstattet werden.

#### **§ 4 Verfahren**

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist beim LAVV jeweils bis zum 01.12. des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres vom Verkehrsunternehmen zu stellen (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag für das Bewilligungsjahr 2021 kann abweichend von Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung dieser allgemeinen Vorschrift beim LAVV gestellt werden.

(3) Für die Ermittlung des vorläufigen Bewilligungsbeitrags (Abs. 4) werden die jeweils vom LAVV ermittelten Vorjahreswerte, d. h. die Werte des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres, zugrunde gelegt. Soweit im Übrigen für einen Fahrausweis aufgrund späterer Einführung Vorjahreswerte nicht oder nicht vollständig vorliegen, wird – soweit vorhanden – auf der Basis der vorliegenden Werte durch den LAVV eine Hochrechnung für das gesamte Jahr, andernfalls eine Prognose durchgeführt.

(4) Auf Grundlage des Antrags gemäß Absatz 1 setzt der LAVV den vorläufigen Ausgleichsbetrag des Verkehrsunternehmens fest und gewährt ihm im Rahmen eines vorläufigen Bewilligungsbescheids monatliche Vorauszahlungen auf das vom Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto.

Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsbescheides sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsbescheid nach Abs. 5.

Zeichnet sich im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der dem Verkehrsunternehmen zugeordneten von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert oder sich die von der allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise verändern, passt der LAVV den vorläufigen Bewilligungsbescheid hinsichtlich der Vorauszahlungen bei Bedarf an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den LAVV auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.

(5) Für die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbeitrags sowie die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht das Verkehrsunternehmen jeweils zum 30.09. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres folgenden Nachweis ein:

- Anzahl der im Bewilligungsjahr tatsächlich nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie des LAVV zugeordneten Fahrausweise jeweils für die von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise getrennt.
- Testat eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Steuerberaters oder vereidigten Buchprüfers, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß § 3 Abs. 3 eingehalten sind. In dem Testat wird folgendes bestätigt:
  - o die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten;

- o die Ausgleichsleistungen, die dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährt werden, führen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Anhang sowie unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 dieser allgemeinen Vorschrift nicht zu einer Überkompensation bei diesem Verkehrsunternehmen.

- Das vorstehend genannte Testat ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entbehrlich, wenn der zu erwartende Ausgleich einen Betrag von 5 Tsd. Euro p.a. nicht übersteigt. In Ausnahmefällen kann der LAVV auch dann auf ein Testat verzichten, wenn der zu erwartende Ausgleich zwar einen Betrag von 5 Tsd. Euro p.a. übersteigt, jedoch ein Betrag von 10 Tsd. Euro p.a. nicht überschritten wird; die Praxis des LAVV gegenüber den Antragstellern hat hierbei einheitlich zu erfolgen.

(6) Auf Grundlage der vorstehend (Abs. 4) eingereichten Nachweise berechnet der LAVV den endgültigen Ausgleichsbetrag und setzt diesen im Rahmen eines endgültigen Bewilligungsbescheides fest. Im endgültigen Bewilligungsbescheid werden ferner unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen (Abs. 3) ggf. noch zu leistende Nachzahlungen bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen und/oder einer Überkompensation festgesetzt (Schlussabrechnung).

#### **§ 5 Prüfungsrechte, Ausschluss**

Dem LAVV und seinen Dienstleistern steht ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen und Daten zu. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung eines Ausgleichs gemäß § 3 zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.

#### **§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Verkehre ab dem 1. April 2021. Für Verkehre vor diesem Zeitpunkt verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

(2) Die Satzung wird im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern veröffentlicht.

Landshut, 16. März 2021  
ZWECKVERBAND  
LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND (LAVV)

Alexander Putz  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## Schulwesen

### Verordnung über die Grundschulorganisation im Landkreis Kelheim

**vom 18. Juni 2021, Nr. 44-5101/3659**

Auf Grund von Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

#### § 1

Die Grundschule Bad Abbach erhält die amtliche Bezeichnung

#### **Angrüner Grundschule Bad Abbach.**

Sitz der Schule ist der Markt Bad Abbach.

#### § 2

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Landshut, 18. Juni 2021  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

### Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Lagerlogistik“ für den Regierungsbezirk Niederbayern vom 8. Juli 2021, RNB-44-5204.3-1-25-14

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 398), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

#### § 1

Für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Lagerlogistik“ wird ab dem Schuljahr 2021/2022 folgender Fachsprengel gebildet:

Berufsschule	Jgst.	Sprengelgebiet
Dingolfing	10-12	- Landkreis Dingolfing-Landau - Landkreis Rottal-Inn - Landkreis und Stadt Passau (ohne Passau-Nord <sup>1</sup> ) - Landkreis Deggendorf (ohne die Stadt Deggendorf und die Gemeinden Bernried, Grafing, Schaufling, Lalling, Niederalteich, Auerbach, Hunding, Hengersberg, Grattersdorf, Winzer, Schöllnach, Iggenbach und Außernzell) - Landkreis Straubing-Bogen und Stadt Straubing - Landkreis und Stadt Landshut - Landkreis Kelheim (ohne Kelheim-Nord <sup>2</sup> )
Regen	10-12	- Landkreis Regen - Landkreis Freyung-Grafenau - aus dem Landkreis Passau: Passau-Nord <sup>1</sup> - aus dem Landkreis Deggendorf die Stadt Deggendorf und die Gemeinden Bernried, Grafing, Schaufling, Lalling, Niederalteich, Auerbach, Hunding, Hengersberg, Grattersdorf, Winzer, Schöllnach, Iggenbach und Außernzell
Regensburg III	10-12	- Kelheim-Nord <sup>2</sup>

<sup>1</sup>**PA-Nord** Aus dem Lkr. Passau:

Gemeinden: Hofkirchen, Windorf, Tiefenbach, Aicha v. W., Eging a. S., Neukirchen v. W., Fürstenstein, Ruderting, Hutthurm, Salzweg, Thyrnau, Obernzell, Untergriesbach, Wegscheid, Breitenberg, Sonnen, Hauzenberg, Büchlberg und die Verwaltungsgemeinschaft Tittling

<sup>2</sup>**KEH-Nord** Aus dem Lkr. Kelheim:

Städte: Abensberg, Kelheim, Neustadt a. d. Donau, Riedenburg

Märkte: Bad Abbach, Essing, Langquaid, Painten, Rohr i. NB, Siegenburg

Gemeinden: Biburg, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Kirchdorf, Saal a. d. Donau, Teugn, Train, Wildenberg

#### § 2

Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2021/2022 für die Jahrgangsstufe 10, ab dem Schuljahr 2022/2023 auch für die Jahrgangsstufe 11 und ab dem Schuljahr 2023/2024 auch für die Jahrgangsstufe 12 wirksam.

**§ 3**

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Landshut, 8. Juli 2021  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

**Verordnung  
über die Errichtung eines Fachsprengels  
für den Ausbildungsberuf  
„Fachlagerist/Fachlageristin“  
für den Regierungsbezirk Niederbayern  
vom 8. Juli 2021, RNB-44-5204.3-1-25-15**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 398), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1**

Für den Ausbildungsberuf „Fachlagerist/Fachlageristin“ wird ab dem Schuljahr 2021/2022 folgender Fachsprengel gebildet:

Berufsschule	Jgst.	Sprengelgebiet
Dingolfing	10-11	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landkreis Dingolfing-Landau</li> <li>- Landkreis Rottal-Inn</li> <li>- Landkreis und Stadt Passau (ohne Passau-Nord<sup>1</sup>)</li> <li>- Landkreis Deggendorf (ohne die Stadt Deggendorf und die Gemeinden Bernried, Grafing, Schaufling, Lalling, Niederalteich, Auerbach, Hunding, Hengersberg, Grattersdorf, Winzer, Schöllnach, Iggenbach und Außernzell)</li> <li>- Landkreis Straubing-Bogen und Stadt Straubing</li> <li>- Landkreis und Stadt Landshut</li> <li>- Landkreis Kelheim (ohne Kelheim-Nord<sup>2</sup>)</li> </ul>

Regen	10-11	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landkreis Regen</li> <li>- Landkreis Freyung-Grafenau</li> <li>- aus dem Landkreis Passau: Passau-Nord<sup>1</sup></li> <li>- aus dem Landkreis Deggendorf die Stadt Deggendorf und die Gemeinden Bernried, Grafing, Schaufling, Lalling, Niederalteich, Auerbach, Hunding, Hengersberg, Grattersdorf, Winzer, Schöllnach, Iggenbach und Außernzell</li> </ul>
Regensburg III	10-11	- Kelheim-Nord <sup>2</sup>

<sup>1</sup>**PA-Nord** Aus dem Lkr. Passau:

Gemeinden: Hofkirchen, Windorf, Tiefenbach, Aicha v. W., Eging a. S., Neukirchen v. W., Fürstenstein, Ruderting, Hutthurm, Salzweg, Thyrnau, Oberzell, Untergriesbach, Wegscheid, Breitenberg, Sonnen, Hauzenberg, Büchlberg und die Verwaltungsgemeinschaft Tittling

<sup>2</sup>**KEH-Nord** Aus dem Lkr. Kelheim:

Städte: Abensberg, Kelheim, Neustadt a. d. Donau, Riedenburg

Märkte: Bad Abbach, Essing, Langquaid, Painten, Rohr i. NB, Siegenburg

Gemeinden: Biburg, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Kirchdorf, Saal a. d. Donau, Teugn, Train, Wildenberg

**§ 2**

Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2021/2022 für die Jahrgangsstufe 10 und ab dem Schuljahr 2022/2023 auch für die Jahrgangsstufe 11 wirksam.

**§ 3**

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Landshut, 8. Juli 2021  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik“ für den Regierungsbezirk Niederbayern vom 8. Juli 2021, RNB-44-5204.3-1-25-16**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 398), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1**

Für den Ausbildungsberuf „Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik“ wird ab dem Schuljahr 2021/2022 folgender Fachsprengel gebildet:

Berufsschule	Jgst.	Sprengelgebiet
Deggendorf I	10-13	- Landkreis Deggendorf - Landkreis Regen - aus dem Landkreis Dingolfing-Landau: Dingolfing-Ost <sup>1</sup>
Kelheim	10-13	- Landkreis Kelheim
Landshut I	10-13	- Stadt und Landkreis Landshut - aus dem Landkreis Dingolfing-Landau: Dingolfing-West <sup>2</sup>
Passau I	10-13	- Stadt und Landkreis Passau (ohne Passau-Süd <sup>3</sup> ) - Landkreis Freyung-Grafenau
Pfarrkirchen	10-13	- Landkreis Rottal-Inn - aus dem Landkreis Passau: Passau-Süd <sup>3</sup>
Straubing I	10-13	- Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen

<sup>1)</sup>**DGF-Ost** Aus dem Lkr. Dingolfing-Landau: (ehemaliger Lkr. Landau mit Simbach)

Gemeinden: Simbach, Eichendorf, Landau a. d. Isar, Pilsting, Wallersdorf

<sup>2)</sup>**DGF-West** Aus dem Lkr. Dingolfing-Landau: (ehemaliger Lkr. Dingolfing)

Stadt: Dingolfing

Märkte: Frontenhausen, Reisbach

Gemeinden: Gottfrieding, Loiching, Mamming, Marklkofen, Mengkofen, Moosthenning, Niederbiehbach

<sup>3)</sup>**PA-Süd:** Aus dem Lkr. Passau:

Städte: **Stadt Pocking** mit Ausnahme der Gemeindeteile Hartkirchen, Bärnau, Beham, Haar, Hund, Inzing, Kapfham, Oed, Reisting, Schnellham und Stadlöd, aus der **Stadt Griesbach i. R.** die Gemeindeteile Afham, Amsham, Aunham, Baumgarten, Brennbach, Brimsmaier, Buchet, Eden, Edengrub, Einöden, Forsting, Furtner, Geisberg a. Wald, Grieskirchen, Großtrenk, Haag, Hager, Höllthal, Hölzmaier, Hub b. Griesbach, Hub b. Weng, Hubersberg, Hundsmäier, Karpfham, Katzhorn, Kleintrenk, Kurzholz, Lederbach, Maierhof, Moos, Niedermühle, Niedernweng, Oberham, Parzham, Rottobl, Sankt Wolfgang, Schildorn, Schwaim, Silber, Singham, Steina, Strenberg, Thal, Weghof, Weng und Winpeßl

Märkte: Kößlarn, Rothalmünster

Gemeinden: Bad Füssing, Haarbach, Kirchham, Malching, Tettenweis, aus der **Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott** die Gemeindeteile Ruhstorf a. d. Rott, Frimhöring, Heigerding, Hötzing, Holzhäuser, Kleeberg, Kühweid, Pillham, Rottersham, Rothof, Trostling und Wehrhäuser

**§ 2**

Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2021/2022 für die Jahrgangsstufe 10, ab dem Schuljahr 2022/2023 auch für die Jahrgangsstufe 11, ab dem Schuljahr 2023/2024 auch für die Jahrgangsstufe 12 und ab dem Schuljahr 2024/2025 auch für die Jahrgangsstufe 13 wirksam.

**§ 3**

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Landshut, 8. Juli 2021  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

## Sicherheit und Ordnung

### Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Niederbayern

vom 24. Juni 2021, Az.: RNB-10-2161.2-1-4

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 343) geändert worden ist, erteilt die Regierung von Niederbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

### I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) im Regierungsbezirk Niederbayern wird allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind
- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen



- 
- Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Malteser Hilfsdienst e. V.
  - Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e. V. - einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Johanniter Unfall-Hilfe e. V.
  - Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossener Mitgliedsorganisationen mit Untergliederungen
  - Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Gemeinschaften und Untergliederungen
  - Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
  - Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
  - Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und weiteren Mitgliedsorganisationen
  - Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
  - Donum Vitae in Bayern e. V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens einschließlich seiner Unterorganisationen
  - Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Organisationen und Einrichtungen
  - Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
  - Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
  - Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), d. h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
  - Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird.
  - Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i. S. v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
  - Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird.
  - Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Bayern einschließlich seiner Untergliederungen
  - Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. einschließlich deren Untergliederungen
  - Rotary Clubs und deren Hilfswerke
  - Lions Clubs und deren Hilfswerke
  - Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke
  - Zonta Clubs und deren Hilfswerke
  - Kiwanis Clubs und deren Hilfswerke
  - Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. angehören einschließlich aller Abteilungen und Sparten
  - Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e. V. angehören
  - Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören
  - Feuerwehrvereine
  - Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
  - Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e. V. angehören
  - Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e. V. angehören
  - Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e. V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören
  - Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e. V. angehören
  - Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
  - Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
  - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
  - Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine
  - Bayerischer Wald-Verein e.V. einschließlich seiner Sektionen
  - Verband Wohneigentum – Bezirk Niederbayern – mit seinen Untergliederungen (Siedlergemeinschaften)
- Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Ausspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) zugelassen.
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € je Veranstaltung betragen.
  3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
  4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

## II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Ausspielungen mit einem Spielkapital über 650 € sowie Lotterien sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes anzuzeigen. Bei einem Spielkapital über 5.000 € sind Lotterien und Ausspielungen bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut anzuzeigen.
2. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Lotterien und Ausspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Niederbayern hinaus erstrecken.
5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
8. Lotterien und Ausspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
9. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
11. Über Lotterien und Ausspielungen sind Abrechnungen nach beigefügtem Muster zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Kalenderjahr veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Ausspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

## III. Abweichung vom Glücksspielstaatsvertrag 2021

Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung von Niederbayern können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlStV 2021 nicht erforderlich.

## IV. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
3. Ausspielungen oder Lotterien sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt.

Für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben haben, ist das Finanzamt München, Abteilung Körperschaften (Katharinen-Bora-Str. 4, 80333 München) zuständig; für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Ober-, Mittel und Unterfranken haben, ist das Zentralfinanzamt Nürnberg (Thomas-Mann-Straße 50, 90471 Nürnberg) zuständig. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Für weitergehende Informationen zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen wird auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Steuern verwiesen.

4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
5. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GlStV 2021.

## V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 2025.

Landshut, 24. Juni 2021  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

## Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung

**Gemeinsames Formblatt zur Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung  
zwecks Vorlage bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden**

(Stand: 09.06.2021)

**Glücksspielaufsichtsbehörde**Vorlage bei der Glücksspielaufsichtsbehörde nur auf Anforderung  
nach Abschnitt III Nr. 2 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Niederbayern

Name der Gemeinde oder der Regierung		
--------------------------------------	--	--

Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
---------------------	--------------	-----

**Zuständiges Finanzamt**

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name		
------	--	--

Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
---------------------	--------------	-----

**Allgemeine Angaben**

Veranstalter

Name		
------	--	--

Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
---------------------	--------------	-----

verantwortliche Person		
------------------------	--	--

**Art der Veranstaltung** Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen) Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Ort oder Gebiet für den Losverkauf	Datum oder Zeitraum für den Losverkauf
------------------------------------	--

Ort der Ziehung	Datum oder Zeitraum für die Ziehung
-----------------	-------------------------------------

**Umfang der Veranstaltung**

Zahl der geplanten Lose	Anzahl
-------------------------	--------

Lospreis	Euro
----------	------

geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)	Euro
---	------

Zahl der verkauften Lose	Anzahl
--------------------------	--------

<b>Einnahmen durch Losverkauf</b> (= Zahl der verkauften Lose x Lospreis)	Euro
---	------

**Ausgespielte Gewinne**

Anzahl der Geld- und Sachpreise

Anzahl

Summe der aus den Einnahmen bereitgestellten Geldpreise

Euro

Wert der gekauften Sachpreise

Euro

**Aufwendungen für die Preise**

Euro

Schätzwert der gesponserten Preise

Euro

**Gesamtwert der ausgespielten Preise**

Euro

**Anteil der ausgespielten Preise an den Einnahmen durch Losverkauf**

in Prozent

**Verwaltungskosten**

Kosten für die Herstellung der Lose

Euro

Auslosungskosten (z. B. Notar)

Euro

Kosten für den Losverkauf, Werbung

Euro

eventuell Bewirtung für ehrenamtliche Helfer

Euro

**Sonstige Kosten**

(bitte stichwortartig auflühren)

Euro

**Summe der Verwaltungskosten**

Euro

**Anteil der Verwaltungskosten an den Einnahmen durch Losverkauf**

in Prozent

**Ergebnis der Lotterie oder Ausspielung**

Einnahmen durch Losverkauf

Euro

./. Aufwendungen für die Preise

Euro

./. Summe der Verwaltungskosten

Euro

./. Lotteriesteuer (soweit anfallend)

Euro

**Hinweis:** Die Lotteriesteuer beträgt 20 % des Nennwertes sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer, d. h. 16 ⅔ % des Bruttoverkaufspreises aller Lose, § 17 RennwLottG.

---

**Reinertrag**

Euro
------

**Anteil des Reinertrags an den Einnahmen durch Losverkauf**

in Prozent
------------

- Der Reinertrag wird für eigene gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.
- Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

--

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Veranstalter

## Gemeinsames Formblatt zur Anzeige/Anmeldung einer Lotterie oder Ausspielung bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden

(Stand: 09.06.2021)

### Zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde

nach Abschnitt II Nr. 1 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Niederbayern

Name der Gemeinde oder der Regierung		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

### Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

### Veranstalter

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
verantwortliche Person		

### Art der Veranstaltung

- Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)
- Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

### Angaben zur Veranstaltung

Ort oder Gebiet für den Losverkauf	Datum oder Zeitraum für den Losverkauf
Ort der Ziehung	Datum oder Zeitraum für die Ziehung
Zahl der geplanten Lose	Lospreis - in Euro

geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)

Euro

geplanter Verwendungszweck des Reinertrags

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

## Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung

Schulz/Wager

### Recht der Eigenbetriebe und der Kommunalunternehmen in Bayern

4. Auflage 2021  
260 Seiten, Softcover  
Format 16,5 x 23,5 cm

Kommunal- und Schul-Verlag  
ISBN 978-3-8293-1659-0

Die Rechtsform kommunaler Unternehmen hat in Bayern eine größere Bedeutung als in anderen Bundesländern. Das beweist nicht nur die hohe Zahl kommunaler Eigenbetriebe, sondern auch die Tatsache, dass die Mitte der neunziger Jahre von Bayern bundesweit erstmals geschaffene Rechtsform des Kommunalunternehmens von vielen Unternehmen angenommen wurde.

Im Titel "Recht der Eigenbetriebe und der Kommunalunternehmen in Bayern" finden sich übersichtliche, detaillierte und praxisnahe Erläuterungen des Rechts der kommunalen Unternehmen. Dazu gehören die Darstellung des verfassungs- und europarechtlichen Rahmens kommunaler Wirtschaftstätigkeit und die Behandlung der allgemeinen landesrechtlichen Grundlagen des kommunalen Unternehmensrechts.

Die Regelungen der bayerischen Gemeindeordnung in Bezug auf die Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen - auch für gemeinsame Kommunalunternehmen - werden ausführlich kommentiert, ebenso wie die einzelnen Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Kommunalunternehmensverordnung. Zudem enthält das Werk detaillierte Erläuterungen zu Bilanzierungsproblemen und zu steuerrechtlichen Fragen.

Der "Schulz/Wager" liefert Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen, ihren kommunalen Trägern und den Aufsichtsbehörden zuverlässige und kompetente Informationen über alle einschlägigen Rechtsfragen. Der besondere Vorteil des Werks liegt in seinem Gesamtansatz vom europäischen Recht bis hin zur EBV und zur KUV.

Norbert Schulz, Ltd. Ministerialrat a. D., war viele Jahre im Bayerischen Staatsministerium des Innern für Kommunales Unternehmensrecht zuständig; in seinem Verantwortungsbereich wurden die Reformen des Unternehmensrechts und das Kommunalunternehmen konzipiert.

Monika Wager verfügt als Revisionsdirektorin a. D. im Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband über langjährige betriebswirtschaftliche und juristische Erfahrungen aus der Beratung und Prüfung kommunaler Unternehmen.

Wurzel/Schraml/Gaß

### Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen

Handbuch  
Buch. Hardcover (In Leinen)  
4. Auflage 2021  
XXIV, 930 S.  
C.H.BECK. ISBN 978-3-406-75404-3

Das zuverlässige Standardwerk stellt das gesamte Recht der kommunalen Unternehmen systematisch dar. Dabei werden zunächst die europa-, verfassungs- und kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen eingehend erläutert. Im Einzelnen gibt das Handbuch kompetente Auskünfte zu

- Rechts- und Betriebsformen, wie z. B. Regie- und Eigenbetrieb, Anstalt öffentlichen Rechts/Kommunalunternehmen, GmbH und Aktiengesellschaft sowie Stiftungen und Genossenschaften
- Rechnungs- Berichts- und Prüfungswesen
- Beamten- und Arbeitsrecht
- Steuer- und Vergaberecht sowie
- Kartell- und Wettbewerbsrecht.

Für die Praxis besonders hilfreich: Vorgestellt werden ausgewählte kommunale Betätigungsfelder wie z.B. Öffentlicher Personennahverkehr, Abfallentsorgung, Krankenhäuser, Kultur und Energie.

In der 4. Auflage wurden bei der Darstellung der Rechts- und Betriebsformen neu aufgenommen:

- ein Kapitel über Stiftungen sowie
- ein Kapitel über Zweckverbände.